



Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegs- dienst mit der Waffe gezwungen werden

Art. 4 Abs. 3 GG

Eine Handreichung

2. Auflage



Wie wir noch klein waren, da haben sie einen Krieg gemacht.
Und als wir größer waren, da haben sie vom Krieg erzählt.
Begeistert. Immer waren sie begeistert.
Und als wir dann noch größer waren,
da haben sie sich auch für uns einen Krieg ausgedacht.
Und da haben sie uns dann hingeschickt.
Und sie waren begeistert ...
und keiner hat uns gesagt, wo wir hingehen.
Keiner hat uns gesagt, ihr geht in die Hölle.

Wolfgang Borchert, „Draußen vor der Tür“

Vorwort

Der Deutsche Friedensrat e. V. (DFR), der Herausgeber dieser Handreichung, sieht sich bewusst in der Tradition der am 9. November 1892 durch Bertha von Suttner mitbegründeten Deutschen Friedensgesellschaft (DFG).

Seit dieser Gründung, von der Kaiserzeit über die Weimarer Republik, die Zeiten des Verbotes und der Verfolgung während der Nazi-Zeit und der Teilung nach dem Zweiten Weltkrieg in Ost- und Westdeutschland sowie der damit einhergehenden Namensänderungen, sahen sich unsere Organisationen vielen Stürmen und Gegenwind sowie auch Spaltungen ausgesetzt.

Von strikter Ethik des Humanismus und Pazifismus geleitet, blieben sich die Schwesterorganisationen, der DFR [DDR] und die DFG-KV (Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen e. V.) [BRD], im Kampf für das Menschenrecht der Kriegsdienstverweigerung treu.

Während des Kalten Krieges gab es auch aufgrund des politischen Einsatzes beider Organisationen in ihren jeweiligen Ländern unterschiedliche Regelungen, den Wehrdienst oder „den Dienst an der Waffe“ zu verweigern.

Mit dem Inkrafttreten des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes (WDMoG) zum 1.1.2026 hat sich der Bundestag die Möglichkeit der Einsetzung einer Bedarfswehrpflicht gegeben. Damit besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Gefahr des Wiederauflebens der Wehrpflicht. Dadurch wird die Frage nach der Kriegsdienstverweigerung mit der Waffe entsprechend Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz für Männer von zentraler Bedeutung.

Vor dem Hintergrund der Bedrohung weltweit gilt es gerade jetzt, Diplomatie zu wagen und die Modernisierung des Völkerrechts der Zerstörung unserer Gesellschaft entgegenzustellen. Die einzige Alternative kann nur in einem neuen KSZE-Prozess (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) liegen. Die erneute Aufrüstung und beworbene Re-Militarisierung wird in ihrer Logik und Spirale unsere Jugend an die Waffen rufen! Auch deshalb muss jeder Mensch das Recht auf Verweigerung haben! Diese Handreichung soll allen Betroffenen ein Wegweiser sein, wie man sich nach

aktueller Lage und eigener freier Meinung alternativ entscheiden und frei handeln kann.

Frieden ist das erste Menschenrecht. Zur Bewahrung der Schöpfung, der Einzigartigkeit der Evolution des Menschen, des menschlichen Lebens, seiner Umwelt und aus Ehrfurcht vor dem Leben!

Gerhard Emil Fuchs-Kittowski
Vorsitzender des Deutschen Friedensrates e. V.
Berlin, im Februar 2026

1 Anlass

Es herrscht Krieg in Europa, es wird aufgerüstet und die deutsche Politik hat im Sinne einer weiteren Militarisierung der Gesellschaft mit dem Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz WModG) vom 22.12.2025, was zum 1.1.2026 in Kraft getreten ist, entsprechend reagiert. Das Gesetz ist als Artikelgesetz ausgestaltet.

Die finanziellen Grundlagen von Hunderten Milliarden Euro für diese beispiellose Aufrüstung und Militarisierung hat sich die jetzige Bundesregierung noch durch einen Beschluss des alten Bundestages am 18.3.2025 geholt. Nur im alten Bundestag war die dazu notwendige parlamentarische Mehrheit gegeben.

Durch die steigende Kriegsgefahr und die weltpolitische Lage spitzt sich für die männliche Bevölkerung¹ die Frage zu, sich zwischen einem Einsatz mit der Waffe als Soldat oder für die Kriegsdienstverweigerung zu entscheiden. Dies ist eine schwere Gewissensentscheidung für jeden Einzelnen.

Es empfiehlt sich für alle, ihr Gewissen zu prüfen und für sich die persönliche Entscheidung zu ihrer Position zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe zu treffen und das erforderliche Antragsverfahren einzuleiten. Eine Anerkennung erfolgt nur, wenn die persönlichen Gründe individuell ausreichend begründet wurden. Eine anerkannte Kriegsdienstverweigerung ist nach heutiger Rechtslage unabhängig von der weiteren politischen Diskussion, potenziellen Rechtsänderungen und auch angesichts der politischen Weltlage gültig. Daher ist angeraten, **jetzt** eine Entscheidung herbeizuführen, unabhängig davon, ob diese aus einer pazifistischen oder religiösen Motivation heraus oder wegen anderer Gründe erfolgt.

¹ Die politische Diskussion einiger Parteien zeigt, dass auch die Ausdehnung der Wehrpflicht auf Frauen nicht auszuschließen ist, daher sollten sich Frauen ebenfalls mit dem Thema befassen und schon jetzt ihre Position prüfen.

2 Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG)

Durch das neue Wehrdienst-Modernisierungsgesetz ergeben sich verschiedene Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Dazu wird die überarbeitete Handreichung entsprechende Hinweise geben.

Der Bundestag entscheidet durch Gesetz über die Einsetzung einer **Bedarfswehrpflicht**, die an die verteidigungspolitische Lage oder die Personallage der Streitkräfte gebunden ist. Zur Personalsituation der Streitkräfte ist im WDMoG ein Zahlenraster vorgegeben, das zeigt, welche Fallzahlen in einem bestimmten Kalenderjahr erreicht werden sollen. Über den Erfüllungsstand ist der Bundestag ab 1.1.2027 halbjährlich zu informieren.

Der Bundestag kann, wenn die Fallzahlen nicht erreicht werden, mit einfacher parlamentarischer Mehrheit die Wehrpflicht wiederaufleben lassen.

Das WDMoG ändert das bestehende Wehrpflichtgesetz (WPfG) dahingehend, dass ab 1.7.2027 die Einführung der Musterung für die Jahrgänge ab 2008 Pflicht wird. Darüber hinaus ist dort geregelt, dass ab 1.1.2026 alle 18-jährigen Männer und Frauen ab Geburtsjahr 2008 und später einen Fragebogen zur Wehrerfassung erhalten. Für die Männer ist das Ausfüllen des Fragebogens Pflicht, für die Frauen freiwillig.

Dieser Fragebogen, der die 18-Jährigen als eine Art „Geburtstagsgeschenk“ der Bundeswehr erreicht, dient zunächst der Datenerfassung und enthält verschiedene Fragestellungen zur Person und zur Motivation für einen Dienst bei der Bundeswehr.² Die Nicht-Ausfüllung des Fragebogens wird als Ordnungswidrigkeit gewertet und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Bußgeldvorschrift ist bisher noch nicht geregelt.

Aufgrund der aktuellen weltpolitischen Situation und deren Folgen sowie des WDMoG und vor dem Hintergrund der Militarisierung der Gesellschaft

² Wenn man einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung stellen will, ist strikt darauf zu achten, sich bei der Beantwortung der Fragen des Briefes nicht in Widerspruch zu seiner Antragsbegründung zu bringen. Insbesondere muss die Frage nach der Motivation mit „0“ beantwortet werden.

empfiehlt es sich für alle, ihr Gewissen zu prüfen und für sich die persönliche Entscheidung zu ihrer Position zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe zu treffen und das erforderliche Antragsverfahren einzuleiten. Eine Anerkennung erfolgt nur, wenn die persönlichen Gründe individuell ausreichend begründet wurden.

Die nachfolgenden Hinweise sollen als Information und Hilfestellung dienen, wie ein Antrag auf Kriegsdienstverweigerung zu stellen ist.

3 Wer ist betroffen?

Die folgenden Darlegungen zur Ablehnung des Wehrdienstes mit der Waffe beziehen sich auf:

- Bundeswehrangehörige – Soldaten im aktiven Dienst (Zeit- und Berufssoldaten, freiwillig Wehrdienstleistende)
- Reservisten – zur Reserve für den Spannungs- und Verteidigungsfall. Dies umfasst alle wehrfähigen ehemaligen Soldaten.
- Alle Männer zwischen 18 und 60 Jahren, die nicht anerkannte Kriegsdienstverweigerer oder ausgemustert, also wehrrechtlich verfügbare Personen sind. Die Altersgrenzen regeln die Paragraphen 1 Absatz 1 und 3 Absatz 5 WPflG.
- Jahrgänge junger Männer, die aufgrund der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1.7.2011 noch nicht gemustert und daher mit dieser Gewissensentscheidung bisher nicht konfrontiert wurden.

4 Rechtsgrundlagen

Nachfolgende Gesetze bilden die rechtliche Grundlage für eine Ablehnung des Wehrdienstes mit der Waffe.

4.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG

Der Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) ist die ausschlaggebende Rechtsgrundlage, dort heißt es: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ Somit besteht für jeden Einzelnen das Recht, davon Gebrauch zu machen, und für den Staat die Verpflichtung, dieses Grundrecht zu gewährleisten.³

4.2 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) in Verbindung mit Artikel 80a GG und Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG)

Im Wehrpflichtgesetz (WPfIG) wird geregelt, wer zum Wehrdienst herangezogen werden kann und wie die formalen Abläufe von der Musterung, der Einberufung und Entlassung aus dem Wehrdienst sind.

Aufgrund des aktuellen Paragraphen 2 Wehrpflichtgesetz ist die gesetzliche Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes im Frieden seit dem 1.7.2011 ausgesetzt, dort heißt es:

³ Welche Auswirkungen das stark umstrittene Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 16.1.2025 zur Abschiebung eines ukrainischen Kriegsdienstverweigerers auf deutsche Kriegsdienstverweigerer hat, bedarf weiterer grundsätzlicher Prüfungen insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht. Dazu beziehungsweise zu den Folgen können zum jetzigen Zeitpunkt keine rechtlichen Ausführungen gegeben werden.

Die §§ 3 bis 52 gelten im Spannungs- oder Verteidigungsfall.⁴

Mit dieser Regelung ist die Wehrpflicht nicht abgeschafft, sie lebt wieder auf, wenn der grundgesetzlich geregelte Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt wird oder der Bundestag die Änderung beschließt. Der Bundestag kann die „Aufhebung der Aussetzung der Wehrpflicht“ mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen (Artikel 80a GG). Damit wäre die Aussetzung beendet und es würde das Wehrpflichtgesetz mit allen gesetzlichen Regelungen und Folgen wieder gelten.

Den Artikel 80a GG sollte man wegen seiner zentralen Bedeutung im **Wortlaut** kennen:

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, dass Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefasst wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

⁴ Andere Regelungen des WPfG zu bestimmten Verfahrensweisen haben Bestand, insbesondere die neu eingesetzten Paragraphen 15 und 15a–d, die auf dem WModG beruhen.

Im Bündnisfall (Deutschland ist NATO-Mitglied) oder auf Beschluss des NATO-Bündnisses kann die Bundesregierung entsprechende Beschlüsse fassen. Der Bundestag müsste, wenn er diese Regierungsbeschlüsse ablehnen möchte, diese mit einfacher Mehrheit aufheben. Die Regierungsparteien würden dies wohl kaum tun, und die Opposition könnte dies aufgrund des bestehenden Mehrheitsverhältnisses nicht verhindern. Ein möglicher Beschluss der Regierung könnte folglich auch die Aufhebung der Aussetzung der Wehrpflicht auf Verlangen des NATO-Bündnisses umsetzen, dies könnte zum Beispiel die Forderung sein, eine bestimmte hohe Anzahl von Soldaten bereitzustellen.

4.3 Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen – Kriegsdienstverweigerungsgesetz – KDVG

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) regelt, wer und in welcher Weise vom grundgesetzlichen Recht, den Dienst mit der Waffe zu verweigern, Gebrauch machen kann und wie die Anerkennung als Antragsverfahren erfolgt.

Paragraf 1 KDVG ist als „Kernstück“ der Antragstellung gegenüber der alten Rechtslage gleich geblieben. Er stellt klar:

(1) Wer aus Gewissensgründen unter Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt.

(2) Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, haben im Spannungs- oder Verteidigungsfall statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes zu leisten.

Durch das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz sind jedoch bestimmte Neuregelungen in Kraft getreten:

- Artikel 2 WModG Paragraph 13 KDVG ermöglicht den Antrag auf Kriegsdienstverweigerung **ohne Musterung** bei ungedienten Wehrpflichtigen, die vor dem 1.1.2010 geboren worden sind. Es wäre die einzige Fallgestaltung eines Antrags auf Kriegsdienstverweigerung ohne die zwingende Notwendigkeit einer Musterung, die in allen anderen Fällen erforderlich ist. Allerdings ist dieser „Weg“ als **Kann-Regelung** ausgestaltet und beinhaltet damit keinen Rechtsanspruch.
- Artikel 2 WModG Paragraph 2 Absatz 5 KDVG verbunden mit einem Antrag auf Kriegsdienstverweigerung mit der Waffe ermöglicht, einen Antrag auf vorgezogenen Zivildienst zu stellen. Dieser kann bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten bereits mit 16,5 Jahren erfolgen. Der Antrag ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft.
- Hinsichtlich Artikel 8 WModG Paragraph 14c des Zivildienstgesetzes (ZDG) besteht eine besondere Regelung zu einem Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) bei Antrag auf Kriegsdienstverweigerung. Dies ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Bezüglich des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes werden zu den verschiedenen betroffenen Rechtsgebieten (Artikelgesetz) noch weitere einzelne Regelungen erfolgen, zum Teil erst nach Einführung eines **verpflichtenden Wehrdienstes**. Darüber hinaus wird es zukünftig zu bestimmten Fragestellungen zusätzlich Rechtsverordnungen geben. Dies und das sich etablierende Verwaltungshandeln bleibt abzuwarten, um gegebenenfalls reagieren zu können.

5 Der Weg zur Verweigerung des Kriegsdienstes führt über ein Antragsverfahren

5.1 Wer ist antragsberechtigt

Jeder, der bereits gemustert ist, kann einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung und Ablehnung des Wehrdienstes mit der Waffe stellen.

Die Gruppe derjenigen, die aufgrund der **Aussetzung der Wehrpflicht ab dem 1.7.2011** bisher **nicht** gemustert worden sind und folglich eine entsprechende Gewissensentscheidung bisher nicht treffen mussten, haben dennoch bereits **jetzt**⁵ die Möglichkeit, einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung zu stellen. Entsprechend Artikel 2 WModG Paragraf 13 KDVG besteht entgegen der Regelungen in Paragraf 2 Absatz 6 Satz 2 KDVG für ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1.1.2010 geboren sind, die **Möglichkeit**, einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung ohne vorherige Musterung zu stellen. Diese Regelung ist jedoch als **Kann-Regelung** ausgestaltet. Ansonsten gilt grundsätzlich bei ungedienten Wehrpflichtigen, dass der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung erst dann geprüft und bewertet wird, sobald der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Es empfiehlt sich, wenn man den Schritt der „freiwilligen“⁶ Musterung nicht gehen will, einen entsprechenden Antrag auf Ablehnung des Wehrdienstes mit der Waffe bereits fertig vorzubereiten, um im Bedarfsfall sofort handeln zu können. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass im Spannungs- bzw. Kriegsfall die Antragsbearbeitungsdauer aufgrund der vermutlich höheren Fallzahlen sich deutlich verlängert.⁷ Eine andere Vorgehensweise für die

⁵ Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen kann frühestens 6 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gestellt werden. Einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin bedarf es nicht (§ 2 Abs. 4 KDVG).

⁶ Allerdings ist ab 1.7.2027 für die Jahrgänge ab 1.1.2008 die Musterung Pflicht.

⁷ Die Einberufung ungedienter Wehrpflichtiger ist allerdings erst zulässig, wenn ihr Antrag abgelehnt wurde (§ 3 Abs. 2 KDVG). Das gilt nicht im Spannungs- und Kriegsfall. In dieser Situation hat der Antrag **keine** aufschiebende Wirkung. Die Gefahr liegt auf der Hand.

von der Aussetzung der Wehrpflicht betroffenen Jahrgänge wäre abzuwarten, wie sich die Situation entwickelt, und zunächst nichts zu unternehmen. Für welchen Weg man sich entscheidet, liegt in der Selbstverantwortung jedes Einzelnen.

Für gemusterte Personen kann der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung jederzeit gestellt werden, unabhängig davon, ob sie den Grundwehrdienst bereits geleistet haben, aktive Bundeswehrangehörige sind oder der Grundwehrdienst bisher nicht geleistet wurde.

5.2 Aufbau des Antrags

Der Antrag kann ohne Formular formlos gestellt werden, er muss aber den im Gesetz geforderten Anforderungen entsprechen und nachfolgende Mindestinhalte enthalten, ansonsten kann der Antrag bereits aus formalen Gründen abgewiesen werden. Das Antragsschreiben muss streng formal und korrekt der Wahrheit entsprechend erstellt werden.

Der Antrag muss zwingend die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz enthalten, dieser sollte daher im Wortlaut zitiert werden: **„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“**

Neben der klaren Berufung auf Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz im Wortlaut muss der Antrag Angaben zur Person wie voller Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, bei Bundeswehrangehörigen auch die Personenkennziffer enthalten. Dem Antrag ist ein lückenloser, knapper tabellarischer Lebenslauf beizufügen. Ferner ist die individuelle, persönliche und ausführliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung erforderlich. Dem Antrag können Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zur Person und zum Verhalten des Antragstellers beigelegt werden (Artikel 2 WDMoG Paragraph 2 Absatz 3 KDVG). Alle Seiten des Antrags sollten mit Datum und persönlicher Unterschrift versehen werden.

5.3 Die persönliche Begründung

Die Begründung **muss** der individuellen Gewissenssituation entsprechen. Die Darlegung der Beweggründe muss authentisch und nachvollziehbar erläutert sein.

Die Antragsbegründung muss daher mit großer Sorgfalt erstellt werden, denn sie ist das „Herzstück“ dessen, was der zuständige Sachbearbeiter des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu prüfen hat. Es kann daher keine vorgefertigten Texte oder Muster geben. Es sollte auch nicht von anderen Antragstellern oder aus dem Internet (auch KI) „abgeschrieben“ werden.

Der Antragsteller sollte sich vorab prüfen, ob religiöse, pazifistische oder andere Gewissensgründe für ihn entscheidend sind und wie er diese nachvollziehbar darlegen kann.

Es muss klar zum Ausdruck kommen, warum der Dienst an der Waffe **aus Gewissensgründen nicht** beziehungsweise im Falle von Bundeswehrangehörigen **nicht mehr** geleistet werden kann. Die Darlegung muss enthalten, welche Überlegungen, Einsichten, Gedanken, Ereignisse oder Vorkommnisse dazu geführt haben, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin nur unter schwerster seelischer Not am Dienst mit der Waffe teilnehmen kann und dass dies auf einer für ihn/sie zwingenden Gewissensentscheidung beruht. Es sollte dargelegt werden, dass man sich intensiv mit dieser Entscheidung befasst hat und dass die Entscheidung nicht durch Einflüsse Dritter (Beeinflussung) getroffen wurde.

In der Begründung **könnten** folgende Herleitungen eine Rolle spielen:

- Regeln und Glaubensgrundsätze der eigenen Religion
- Prägung durch Vorbilder, Elternhaus, Großeltern, Verwandte, Freunde
- eigene oder familiäre Ereignisse – z.B. Kriegstraumata, dies können auch passiv miterlebte Traumata naher Angehöriger sein
- Beeinflussung der eigenen Lebensgrundsätze durch Literatur, Philosophien, Theater, Film
- eine fundierte pazifistische Grundhaltung und Herausbildung von persönlichen Wertvorstellungen

- Stellung zur Gewalt, zum Krieg, zum Töten
- das eigene Gewissen als letzte Instanz für das persönliche Handeln und damit verbunden die Verantwortung für seine Gewissensentscheidung
- eigene Einsichten und Erkenntnisse aus Kriegen (z.B. die Weltkriege, Vietnamkrieg oder aktuelle Kriegshandlungen)

Diese Hinweise sind als inhaltliche Orientierungspunkte zu verstehen, die bei der eigenen Begründung eine Rolle spielen könnten.

5.4 Antragsverfahren

Der Antrag auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe ist bei ungedienten Wehrpflichtigen – neu ab 1.1.2026 – an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu senden.⁸ Bei gedienten Wehrpflichtigen ist der Antrag wie bisher an das jeweilige Karrierecenter der Bundeswehr zu schicken.⁹ Die Abgabe des Antrags sollte man sich bestätigen lassen.

Bei Antragstellung erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Wer den Antrag nicht persönlich abgeben will, sollte einen gesicherten Postweg (z.B. Einschreiben mit Rückschein) wählen.

Anschließend leitet bei ungedienten Wehrpflichtigen das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr und bei gedienten Wehrpflichtigen das Karrierecenter der Bundeswehr die Antragsunterlagen zur Prüfung an das zuständige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) weiter. Damit wird deutlich, dass der Antrag nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für den prüfenden Sachbearbeiter der Behörde nachvollziehbar und glaubhaft sein muss.

Über den Antrag wird nach Aktenlage durch die Sachbearbeiter des Bundesamtes entschieden. Es können durch das BAFzA Nachfragen zur persönlichen Begründung des Antrags auf Kriegsdienstverweigerung erfolgen.

⁸ Anschrift: Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, Militärringstraße 1000, 50737 Köln.

⁹ Ende 2012 wurden die Kreiswehrrersatzämter aufgelöst, seitdem sind die Karrierecenter der Bundeswehr dafür zuständig.

Ein Antragsverfahren dauert zwischen mehreren Wochen bis zu mehreren Monaten.

Die Entscheidung auf Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung wird dem Antragsteller als förmlicher Anerkennungsbescheid per Post zugestellt.

Die erfolgte **Anerkennung** als Kriegsdienstverweigerer ist unanfechtbar.

Bei einer möglichen **Ablehnung** des Antrags durch das BAFzA müsste der Antragsteller innerhalb **eines Monats** Widerspruch bei der Behörde einlegen. Im ausgerufenen Spannungs- und Verteidigungsfall muss der Widerspruch sogar innerhalb **einer Woche** beim BAFzA eingehen. Wird der Widerspruch abgelehnt, bleibt dem Antragsteller nur die Möglichkeit der Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Im Fall eines Gerichtsverfahrens muss der Antragsteller von einer mündlichen Verhandlung ausgehen. Es empfiehlt sich dann dringend eine anwaltliche Vertretung. Zum jetzigen Zeitpunkt beträgt die Klagedauer für ein diesbezügliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ca. 1,5 Jahre.

Im Spannungs- bzw. Kriegsfall bedeutet ein nicht entschiedenes Verwaltungsgerichtsverfahren allerdings rechtlich, dass der Kläger (Antragsteller) bereits **zum Kriegsdienst eingezogen werden kann**. Erst nach der rechtsgültigen positiven Entscheidung im Verwaltungsgerichtsverfahren für den Kläger (Antragsteller) ist der Status als Kriegsdienstverweigerer anerkannt und erst dann muss der Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr geleistet werden. Welche **potenzielle Gefahr** das im Kriegsfall für den einzelnen Betroffenen bedeuten kann, ist vorhersehbar.

5.5 Verfahren bei aktiven Bundeswehrangehörigen und Reservisten

Aktive Soldaten und Reservisten, welche bereits einen Wehrdienst geleistet haben bzw. ihn noch leisten, können jederzeit einen entsprechenden Antrag stellen, denn sie sind bereits gemustert.

Für aktive Bundeswehrangehörige und Reservisten gibt es die Möglichkeit, ihre Position neu zu bewerten und den aktiven Wehrdienst, den Dienst mit der Waffe, zu beenden. Bei der Antragsbegründung muss in diesen Fällen ausführlich und sehr nachvollziehbar dargelegt werden, **wodurch** die

Änderung der Grundhaltung zur bisherigen Bereitschaft zum Wehrdienst mit der Waffe eingetreten ist und warum dieser bewaffnete Wehrdienst im Sinne des Grundgesetzes jetzt persönlich abgelehnt wird.

Dies ist eine schwerwiegende Entscheidung, die jeder Einzelne für sich treffen muss und die auch dienst- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Wer den Dienst mit der Waffe beenden will, sollte sich durch sachkundige Rechtsanwaltschaften beraten lassen.

Für die **aktiven Bundeswehrangehörigen** ist der Dienstweg im Fall einer Antragstellung auf Kriegsdienstverweigerung nicht einzuhalten, sondern im Karrierecenter der Bundeswehr der Antrag einzureichen. Es wird jedoch empfohlen, die Dienstvorgesetzten unmittelbar nach Einreichung der Antragsunterlagen über die Antragstellung in Kenntnis zu setzen, da die Dienstvorgesetzten vom Karrierecenter um eine Stellungnahme gebeten werden. Das Karrierecenter der Bundeswehr leitet die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der Dienstvorgesetzten und die Personalakte an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) weiter.

Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Antragsteller vom Waffendienst zu befreien.¹⁰

Die Befreiung vom Dienst an der Waffe muss durch den Disziplinarvorgesetzten erfolgen. Sollte der Vorgesetzte nicht auf den Antragsteller zukommen, so kann der Antragsteller formlos einen Antrag auf waffenlosen Dienst stellen. Er bleibt jedoch weiterhin verpflichtet zu dienen.

Die Entlassung aus der Bundeswehr erfolgt erst nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und gilt als Entlassung auf eigenen Antrag. Die Bundeswehrangehörigen, die aufgrund einer Anerkennung entlassen werden, verlieren ihr Anrecht auf Wiedereingliederungshilfe und erhalten kein Arbeitslosengeld.¹¹ Dies hat zur Folge, dass der nun anerkannte Kriegsdienstverweigerer jedoch Anspruch auf Sozialhilfe hat.

¹⁰ In **Friedenszeiten** ist es jedoch entsprechend Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zulässig, bis zur endgültigen Anerkennung weiterhin Waffendienst zu leisten, um den Betrieb der Bundeswehr und die Disziplin in der Truppe nicht zu stören.

¹¹ Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht nicht, da die Bundeswehr nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlt.

Wenn während der Dienstzeit in der Bundeswehr eine durch die Bundeswehr finanzierte Ausbildung oder ein Studium absolviert wurde und das Verfahren zur Ablehnung des Dienstes mit der Waffe zum Dienstabbruch vor dem regulären Ende der vereinbarten Dienstzeit führt, kann es zu Forderungen auf Zurückzahlung von Ausbildungskosten kommen. Es wird dringend empfohlen, dann einen Fachanwalt zurate zu ziehen.

6 Checkliste für Antragstellung

1. Antrag mit wörtlichem Zitat Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz, den Daten zur Person und die Antragsbegründung mit **ausführlicher Darlegung der persönlichen Beweggründe** erstellen und unterschreiben
2. Antrag bei ungedienten Wehrpflichtigen dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr und bei gedienten Wehrpflichtigen dem Karrierecenter der Bundeswehr zuleiten (bei Postweg möglichst als Einschreiben mit Rückschein absenden)
3. Entscheidung vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) abwarten. Bei Ablehnung Widerspruch einlegen. Sollte der Widerspruch ebenfalls abgelehnt werden, kann Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung eingelegt werden, hierzu sollte ein Fachanwalt zurate gezogen werden.

Für Bundeswehrangehörige ist zusätzlich zu beachten:

- In der Antragsbegründung darlegen, was die persönlichen Beweggründe hinsichtlich der bisherigen Bereitschaft zum Wehrdienst an der Waffe geändert hat.
- Dienstweg ist bei Abgabe nicht einzuhalten, aber es ist geraten, den Vorgesetzten zu informieren, um möglichst sofort vom Waffendienst befreit zu werden.
- Mit Fachanwalt prüfen, ob Forderungen zur Zurückzahlung von Ausbildungskosten gerechtfertigt sind oder ob diese abgewehrt werden können.

7 Informations- und Beratungsstellen

Jeder Antragsteller muss für sich entscheiden, ob er zusätzliche Beratung benötigt. Im Folgenden ist eine Auswahl möglicher Ansprechpartner und einschlägiger Rechtsanwaltskanzleien aufgeführt.

Deutscher Friedensrat e. V.
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin
E-Mail: deutscher-friedensrat@web.de
Internet: <https://www.deutscherfriedensrat.eu>

EAK (Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden)
Zentrale Anlaufstelle für die KDV-Beratung in den Landes- und Freikirchen in Deutschland
Internet: <https://www.eak-online.de/beratung>

Landesverband Ost der DFG-VK
(Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen e. V.)
c/o Herr T. Schleip
Straße des Aufbaus 35
04416 Markkleeberg
Tel.: 01520/6699079
E-Mail: ost@dfg-vk.de
Internet: verweigern.info

Beratungsangebot der DFG-VK
(Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen e. V.)
E-Mail: Verweigerung@dfg-vk.de

Naturfreunde Berlin
E-Mail: verweigern@naturfreunde-berlin.de

Kanzlei SHB PartG mbB
Herr Bergmann
Kiellinie 84
24105 Kiel
Tel.: 0431 / 80 09 380
E-Mail: info@kanzlei-shb.de

Frau Monika Maria Sommer
Rechtsanwältin (Migrationsrecht) und Mediatorin (MA)
Hasenheide 12
10967 Berlin
Tel.: 030/69 12 092
Internet: <http://www.rechtsanwaelte-am-hermannplatz.de>

Rechtsanwaltskanzlei Heiko Kosel
Warthaer Dorfstraße 9
02694 Malschwitz
Tel.: 035932/363727
Mobil: 0171/28 25 494
Fax: 035932/35 46 88
E-Mail: ra-kanzlei.kosel@web.de

Der Deutsche Friedensrat e. V. erhält keine institutionelle Förderung und ist daher für seine unabhängige Arbeit auf Mitgliedsbeiträge und Spenden angewiesen. Wer diese wichtige Arbeit, insbesondere auch den Druck dieser Handreichung, unterstützen möchte, kann daher gerne eine Spende auf das Konto des Deutschen Friedensrats e. V. bei der Deutschen Bank überweisen: IBAN DE75 1007 0848 0629 0779 00.

Die Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungen) ist auf Wunsch auch unterhalb von 300,00 Euro möglich.

Diese Handreichung wird verteilt durch den Deutschen Friedensrat e. V. und andere Organisationen.

Herausgeber:

Deutscher Friedensrat e. V.

Franz-Mehring-Platz 1

10243 Berlin

E-Mail: deutscher-friedensrat@web.de

Internet: <https://www.deutscherfriedensrat.eu>

© Februar 2026

Konzept und Text: U. Klotzek

Umschlagfoto: A. Schnur

Satz und Umschlaggestaltung: B. Cirksena

Druck: Pinguin Druck GmbH, Marienburger Str. 16, 10405 Berlin

 **PinguinDruck.de**

2. Auflage 2026



Die Handreichung gibt praktische Hinweise zu einem Antragsverfahren, den Kriegsdienst mit der Waffe gemäß Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz zu verweigern.

2. Auflage 2026

Downloadversion

